

RS UVS Steiermark 1997/11/13 30.16-127/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1997

Rechtssatz

Eine Falschbezeichnung nach § 8 lit. f LMG liegt nicht vor, wenn bei einem (als solchen bezeichneten) Nektar lediglich der Hinweis auf den Mindestgehalt von Fruchtsaft, Fruchtmarm oder einem Gemisch dieser Bestandteile: "Fruchtgehalt: mindestens%" fehlt (etwa in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sachbezeichnung). So muß sich die Eignung zur Irreführung nach dem klaren Wortlaut des § 8 lit. f LMG stets aus Angaben, aus der Form oder Aufmachung ergeben. Die Unterlassung von Angaben allein kann nach der erwähnten Begriffsbestimmung eine Falschbezeichnung nicht darstellen (siehe VwGH 7.5.1984, 84/10/0054).

Vielmehr widersprach das Fehlen der angeführten Angaben lediglich den Empfehlungen im Sinne des österreichischen Lebensmittelbuches für Nektare. Einer derartigen Unvollständigkeit wäre jedoch nur dann verwaltungsstrafrechtliche Relevanz aufgrund des LMG 1975 (§ 74 Abs 4 Z 1 LMG) zugekommen, wenn durch eine Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gemäß § 10 Abs 1 Z 3 LMG nach Anhören der Codexkommission ein entsprechender Hinweis vorschrieben worden wäre. Die erwähnte Stelle im österreichischen Lebensmittelbuch stellt jedoch keine derartige Verordnung dar (vgl. das bereits zitierte Erkenntnis).

Schlagworte

Falschbezeichnung Nektar Fruchtsaft Fruchtmarm Lebensmittelbuch Empfehlung Verordnung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at